Flurbereinigung Starzach (Höhengemeinden) *aktuell*

Das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde informiert:

Die Vorarbeiten zur vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Starzach (Höhengemeinden) laufen auf Hochtouren. Derzeit markieren 5 Vermessungstrupps die neuen Grenzpunkte in der Örtlichkeit mit Grenzzeichen und Pflöcken. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zeichen zu dulden und erkennbar zu halten sind. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Die neuen Besitzer sind auf die Markierungen angewiesen, um ihre neuen Flächen in der Örtlichkeit zu finden. Des Weiteren werden zur Zeit für jeden Teilnehmer Karten und Verzeichnisse erstellt.

Die vorläufige Besitzeinweisung ist für den 15. November 2010 geplant. Die öffentliche Bekanntgabe der vorläufigen Besitzeinweisung soll in der 1. Oktoberwoche erfolgen. Gleichzeitig ergehen auch sogenannte Überleitungsbestimmungen. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Grundstücke geregelt. Die bisherigen Besitzer haben spätestens bis zu den darin genannten Zeitpunkten die Grundstücke abzuernten sowie Ernterückstände zu beseitigen. Hinweis: Die Stoppel von Getreide sind keine Ernterückstände.

Anfang Oktober erhält jeder Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Unterlagen über die Besitzeinweisung und die neuen Grundstücke zugestellt. Im Rathaus in Starzach wird die neue Feldeinteilung in Karten und Nachweisen öffentlich ausgelegt. Zudem sind auch noch Mitarbeiter des Landratsamtes – Abteilung Vermessung und Flurneuordnung an mehreren Tagen vor Ort anwesend und geben entsprechende Auskünfte.

Mit der vorläufigen Besitzeinweisung setzen sich die Pachtverhältnisse an der Landabfindung des Eigentümers fort. Aus diesem Grunde wird nochmals dringend empfohlen, dass sich die Pächter unmittelbar nach Bekanntgabe der Landabfindung mit ihren Verpächtern in Verbindung setzen.

Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA)
Sollten die Bewirtschafter infolge des Flurbereinigungsverfahrens an der Erfüllung ihrer eingegangenen MEKA-Verpflichtungen gehindert werden, besteht die Möglichkeit, den Verpflichtungsumfang an die neue Lage des Betriebes anzupassen, beziehungsweise eine entsprechende Verpflichtungsunterschreitung anzuerkennen. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Tübingen, Abteilung Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen von der Abteilung Vermessung und Flurneuordnung die Herren Kutterer (Tel. 07121 / 480 – 3080), Sautter (Tel. 07121 / 480 – 3090) und Korneck (Tel. 07121 / 480 – 3091) zur Verfügung.